

Informationsblatt zur Grundsicherung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden gemäß Kapitel 4 des Sozialgesetzbuches, Teil XII (SGB XII) als Teil der Sozialhilfe gewährt. Die Leistungen sichern den grundlegenden Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen.

Ihre Rechte und Pflichten können hier nicht vollständig dargestellt werden. Lassen Sie sich bei Bedarf durch Ihren Sachbearbeiter weitere Informationen geben. Rechte und Ansprüche können Sie aus diesem Informationsblatt unmittelbar nicht herleiten.

Persönliche Voraussetzungen

Die Grundsicherung können Personen erhalten,

- die älter als 65 Jahre sind (ab Jahrgang 1947: 65 + „X“ Monate)
- dauerhaft voll erwerbsunfähig sind - also unter 3 Stunden täglich dauerhaft arbeitsfähig sind

Zusammensetzung und Umfang der Leistung

Wichtig ist die Feststellung, dass mit dem monatlichen Betrag der Hilfe bis auf wenige Ausnahmen der gesamte Bedarf abgedeckt ist. In den Regelbedarfsstufen sind enthalten Bedarfe für:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, lfd. Haushaltsführung
- Gesundheitspflege (einschl. Eigenanteile)
- Verkehr, Mobilitätskosten (auch Fahrrad)
- Nachrichtenübermittlung (Postdienstleistungen, Festnetz, Mobiltelefon)
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur (Fernseher, Sportartikel, Kinobesuch)
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen (Friseur, Uhrenreparatur, Kosten Personalausweis)

Darüber hinaus werden die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen, sowie die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Einmalige Beihilfen gibt es nur noch in einigen wenigen Ausnahmefällen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“, Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändige Ernährung).

Finanzielle Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen haben Sie nur dann, wenn Sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Außerdem kommt es auch auf das Einkommen des Ehegatten (oder eheähnlichen Partners bzw. des Lebenspartners) an.

Getrennt lebende und geschiedene Ehegatten werden entsprechend ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltungspflicht in Anspruch genommen, Kinder oder Eltern hingegen nur dann, wenn sie ein sehr hohes Einkommen haben (mehr als 100.000 € jährlich).

Zum Einkommen gehören z.B.	Zum Vermögen gehören z.B.
Renten und Pensionen	Bargeld, Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Wertpapiere
Erwerbseinkommen (z.B. auch aus Behindertenwerkstätten)	Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen (soweit nicht geschützt)
Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten	Autos, Motorräder, usw.
Zinsen, sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen	Haus- und Grundvermögen
Miet- und Pachteinkünfte	wertvoller Schmuck, Kunstgegenstände
<i>Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.</i>	<i>Nicht angerechnet werden kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte bis zu 5.000 € bei Alleinstehenden und 10.000 € bei Verheirateten / Partnern.</i>

Leistungsausschluss

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, wer seine Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Berechnungsbeispiel für einen Alleinstehenden	Euro	
Regelsatz	416,00	
Unterkunftskosten	360,00	
Heizkosten	50,00	
Summe Bedarf	826,00	
abzüglich Altersrente	400,00	
Leistungen der Grundsicherung	426,00	
Berechnungsbeispiel für ein Ehepaar		
	Ehemann	Ehefrau
Regelsätze	374,00	374,00
Unterkunftskosten (440 €) jeweils zur Hälfte	220,00	220,00
Heizkosten (80 €) jeweils zur Hälfte	40,00	40,00
Mehrbedarf Ausweis mit Merkmal G		63,58
Summe Bedarf	634,00	697,58
abzüglich Altersrenten	700,00	200,00
abzüglich Einkommensüberschuss Ehemann		66,00
Leistungen der Grundsicherung	0,00	431,58

Beim Ehemann besteht ein Überschuss der Einnahmen über den Bedarf von 66 €. Dieser Überschuss ist bei der Ehefrau als Einkommen anzurechnen. Gleichwohl hat sie einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 431,58 €.

Wer gibt weitere Auskunft und wo stellt man den Antrag?

Im Oberbergischen Kreis können Sie den Antrag bei der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen. Leben Sie in einer Einrichtung (z.B. Altenheim, Pflegeheim), sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich Sie vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt haben. Beratungsstellen / Servicestellen der Deutschen Rentenversicherung nehmen den Antrag ebenfalls entgegen. Die genannten Stellen geben auch weitere Auskunft, wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch haben.